

***Liebe Mandanten,***

Weihnachten steht vor der Tür und damit auch wieder der klassische Fragenkatalog: Schon alle Geschenke gekauft? Steht der Plan für die Feiertage? Was / wann / wo einkaufen? Backen, dekorieren, besinnlich sein? Und was machen wir denn heuer eigentlich an Silvester? Das alles lässt sich zusammenfassen unter dem obligatorischen „Alle Jahre wieder“. Und trotzdem sind es die vermeintlich kleinen Momente familiärer Freude, herzerwärmender Kindheitserinnerungen und sentimentaler Stimmungen, die diese Tage zu etwas ganz Besonderen machen. Lassen wir uns das nicht nehmen, denn das ist der Geist der Weihnacht – und auch in diesem Jahr wieder aller Mühen wert.

Wir wünschen Ihnen von Herzen frohe Weihnachten

***Herzlichst***

***Ihr Team Schild und Partner***



## IMPRESSUM

---

### **Sitz**

Dr.-Gessler-Str. 6  
93051 Regensburg  
Telefon 0941 30748-0  
Telefax 0941 30748-40  
info@schildundpartner.de  
www.schildundpartner.de

### **Zweigniederlassungen**

Friedrich-Ebert-Str. 57  
92421 Schwandorf  
Telefon 09431 3790-0  
Telefax 09431 3790-20  
Leiter Dipl.-Kfm. Gerd Eichinger, StB

Industriestraße 6e  
92431 Neunburg vorm Wald  
Telefon 09672 9229-0  
Telefax 09672 9229-44  
Leiter Karin Fischer, StB (§ 58 StBerG)

### **Geschäftsführende Gesellschafter**

Dipl.-Kffr. Sonja Dietl, StBin  
Dipl.-Kfm. Michael Mieschala, StB  
Dipl.-Kffr. Silvia Reiser, WPin/StBin

### **Geschäftsführer**

Dipl.-Kfm. Ludwig M. Schild, WP/StB

### **Vi.S.d.P.:**

Frau Silvia Reiser, Chefredaktion

### **Bilder und Layout:**

Agentur Oberpfalz Media GmbH & Co. KG ,  
Andreas Huber; [www.oberpfalz-media.de](http://www.oberpfalz-media.de)

### **Copyright:**

Alle Artikel und Bilder sind urheberrechtlich geschützt. Abdruck ganzer oder Auszüge der Artikel oder Verwendung der Bilder nur nach vorhergehender schriftlicher Genehmigung.

### **Haftung:**

Wir übernehmen keine Haftung für mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte. Wir sind ausschließlich auf Basis unserer aktuellen Allgemeinen Auftragsbedingungen tätig. [www.schildundpartner.de/aab.pdf](http://www.schildundpartner.de/aab.pdf)

### **HINWEIS ZUM**

#### **BUNDESDATENSCHUTZGESETZ**

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihre personenbezogenen Daten gemäß den Vorschriften des BDSG von uns erhoben, genutzt und gespeichert werden.

## MANDANTENBRIEF Dezember 2016

---

### INHALT

---

- 4\_** Termine Dezember 2016
- 5\_** Termine Januar 2017
- 6\_** Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen
- 7\_** Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2013:
- 8\_** Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2017
- 9\_** Folgende Unterlagen können im Jahr 2017 vernichtet werden
- 10\_** Neues BMF Schreiben zu Teilwertabschreibungen und Anforderungen an eine „voraussichtlich dauernde Wertminderung“
- 11\_** Anschaffungsnahe Herstellungskosten anstelle Sofortabzug bei Gebäudesanierung
- 11\_** Bonuszahlungen der Krankenkasse mindern nicht den Sonderausgabenabzug
- 12\_** Verfahren zur Kirchensteuererhebung auf pauschalierte Lohn- und Einkommensteuer
- 13\_** Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern zur privaten Nutzung
- 14\_** Erstattete Krankenkassenbeiträge mindern den Sonderausgabenabzug
- 14\_** Wegfall der Einkunftserzielungsabsicht bei längerem Leerstand
- 15\_** Einkommensbesteuerung Alleinerziehender, wenn der andere Elternteil keinen Barunterhalt leistet
- 16\_** Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge einer GmbH
- 17\_** Dachsanierung zum Aufbau einer Photovoltaikanlage auf gemietetem Dach im Interesse des Anlagenbetreibers ist kein tauschähnlicher Umsatz
- 17\_** Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung
- 18\_** Nicht umsatzsteuerbare Teilgeschäftsveräußerung bei Veräußerung eines verpachteten Geschäftshauses und anschließender teilweiser Eigennutzung durch den Erwerber
- 19\_** Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer
- 21\_** Geldtransaktionen vom Konto des Ehemanns auf ein Konto der Ehefrau können schenkungsteuerpflichtig sein
- 22\_** Sachgrundlos befristetes Arbeitsverhältnis im Anschluss an ein Heimarbeitsverhältnis
- 22\_** Rücktrittsrecht von Käufern wegen VW-Abgasskandal
- 23\_** Allgemeine Geschäftsbedingungen: Ab 1. Oktober 2016 darf von Verbrauchern für Anzeigen und Erklärungen nicht mehr als die Textform verlangt werden
- 24\_** Betriebsprüfung: Nur qualifizierte Prüfungshandlungen unterbrechen die Verjährungsfrist
- 25\_** Bundesgerichtshof vereinfacht Betriebskostenabrechnung

## TERMINE UND ALLGEMEINES —

### Termine Dezember 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>3</sup></b>	12.12.2016	15.12.2016	09.12.2016
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
<b>Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag</b>	12.12.2016	15.12.2016	09.12.2016
<b>Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	12.12.2016	15.12.2016	09.12.2016
<b>Umsatzsteuer<sup>4</sup></b>	12.12.2016	15.12.2016	09.12.2016
<b>Sozialversicherung<sup>5</sup></b>	28.12.2016	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.12.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## TERMINE UND ALLGEMEINES —

### Termine Januar 2017

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>3</sup></b>	10.01.2017	13.01.2017	06.10.2017
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
<b>Umsatzsteuer<sup>4</sup></b>	10.01.2017	13.01.2017	06.01.2017
<b>Sozialversicherung<sup>5</sup></b>	27.01.2017	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.01.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## TERMINE UND ALLGEMEINES —

### **Zahlungsverzug:**

#### **Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- ...für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- ...die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- ...der Schuldner die Leistung verweigert,
- ...besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherrhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.07.2014: neun Prozentpunkte\*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs.



TERMINE UND ALLGEMEINES —

**Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze  
ab 1.7.2013:**

<b>Zeitraum</b>	<b>Basiszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung</b>
01.07. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
01.01. bis 30.06.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
01.07. bis 28.07.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.07. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %

\* Im **Geschäftsverkehr**, d.h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29. Juli 2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.6.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**. Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist entbehrlich: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

TERMINE UND ALLGEMEINES —

**Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2017**

Ab 1. Januar 2017 gelten folgende Werte in der Sozialversicherung:

<b>West</b>	<b>2017 mtl. in €</b>	<b>2016 mtl. in €</b>	<b>2017 jährlich in €</b>	<b>2016 jährlich in €</b>
Krankenversicherung	4.350,00	4.237,50	52.200,00	50.850,00
Pflegeversicherung	4.350,00	4.237,50	52.200,00	50.850,00
Rentenversicherung	6.350,00	6.200,00	76.200,00	74.400,00
Arbeitslosenversicherung	6.350,00	6.200,00	76.200,00	74.400,00
<b>Ost</b>				
Krankenversicherung	4.350,00	4.237,50	52.200,00	50.850,00
Pflegeversicherung	4.350,00	4.237,50	52.200,00	50.850,00
Rentenversicherung	5.700,00	5.400,00	68.400,00	64.800,00
Arbeitslosenversicherung	5.700,00	5.400,00	68.400,00	64.800,00

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 57.600,00 €. Für die bereits am 31. Dezember 2002 in der Privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 52.200,00 €.



## TERMINE UND ALLGEMEINES —

### **Folgende Unterlagen können im Jahr 2017 vernichtet werden**

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2016 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2006 und früher.
- **Inventare**, die bis zum 31. Dezember 2006 aufgestellt worden sind.
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahre 2006 oder früher erfolgt ist.
- **Jahresabschlüsse, Lageberichte und Eröffnungsbilanzen**, die 2006 oder früher aufgestellt worden sind.
- **Buchungsbelege** aus dem Jahre 2006 oder früher.
- **Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2010 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- sonstige für die **Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 2010 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
  - für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
  - für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
  - bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.
- Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2016 betragen hat, müssen die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend. Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

## EINKOMMENSTEUER

### **Neues BMF Schreiben zu Teilwertabschreibungen und Anforderungen an eine „voraussichtlich dauernde Wertminderung“**

Das Bundesministerium der Finanzen hat zu Fragen der steuerlichen Zulässigkeit von Teilwertabschreibungen Stellung genommen. Dabei geht es vor allem darum, wann eine „voraussichtlich dauernde Wertminderung“ bei Wertpapieren vorliegt. Bei börsennotierten, börsengehandelten und aktienindexbasierten Wertpapieren des Anlage- und Umlaufvermögens ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Erwerbszeitpunkt gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreitet. Entgegen der bisher von der Verwaltung vertretenen Auffassung bleiben bis zum Tag der Bilanzaufstellung eintretende Kursänderungen unberücksichtigt.

Steigt der Börsenkurs zum nächsten Bilanzstichtag, muss das Wertpapier nach einer vorangegangenen Teilwertabschreibung mit dem aktuellen Börsenkurs angesetzt werden, wobei die ursprünglichen Anschaffungskosten die Obergrenze bilden. Bei der Wertaufholung soll die Bagatellgrenze nicht zur Anwendung kommen; diese Auffassung der Finanzverwaltung ist allerdings umstritten.

Jede Teilwertabschreibung führt zu Aufwand und ist damit steuerentlastend; jede Wertaufholung führt zu Ertrag und ist damit steuerbelastend.

**Beispiel:** Das Wertpapier wird zu 100 angeschafft und so in der Bilanz zum 31. Dezember 2013 erfasst. Der Börsenkurs beträgt 98 zum 31. Dezember 2014, 90 zum 31. Dezember 2015 und 93 zum 31. Dezember 2016.

In der Bilanz zum 31. Dezember 2014 darf keine Teilwertabschreibung erfolgen, da die Bagatellgrenze nicht überschritten ist. Zum 31. Dezember 2015 kann der Steuerpflichtige eine Teilwertabschreibung von 100 auf 90 vornehmen. Tut er dies, muss er in der Bilanz zum 31. Dezember 2016 nach umstrittener Auffassung der Finanzverwaltung das Wertpapier mit 93 ansetzen, obwohl die Bagatellgrenze nicht überschritten wird.



## EINKOMMENSTEUER

### ***Anschaffungsnahe Herstellungskosten anstelle Sofortabzug bei Gebäudesanierung***

Die Rechtsprechung hat den Begriff der „Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen“ konkretisiert.

Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden und 15 % der Anschaffungskosten (ohne Umsatzsteuer) des Gebäudes übersteigen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in mehreren Urteilen die Auffassung vertreten, typische Schönheitsreparaturen gehörten zu den „anschaffungsnahe“ Herstellungskosten. Der BFH verhindert insoweit den sofortigen Werbungskostenabzug, weil solche Maßnahmen das Gebäude erst betriebsbereit, d. h. vermietbar machen.

**Hinweis:** Aufwendungen für Erhaltungsaufwendungen, die jährlich üblicherweise anfallen, wie etwa Wartungsarbeiten an Heizungsanlagen, können indes als sofort abzugsfähige Werbungskosten berücksichtigt werden.

### ***Bonuszahlungen der Krankenkasse mindern nicht den Sonderausgabenabzug***

Erstattet eine gesetzliche Krankenkasse im Rahmen eines Bonusprogramms dem Versicherten die von ihm getragenen Kosten für Gesundheitsmaßnahmen, mindert dies nicht die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um das Bonusprogramm einer Krankenkasse, das zur Förderung eines Gesundheitsverhaltens der Versicherten Anreize bieten sollte. Der Versicherte erhielt einen Bonus, wenn er bestimmte kostenfreie Vorsorgemaßnahmen in Anspruch genommen hatte oder für Kosten, die von ihm persönlich getragen wurden.

Das Gericht argumentiert, dass es sich bei solchen Zahlungen nicht um eine Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen, sondern um die Erstattung der vom Versicherten getragenen Aufwendungen handele. Damit sind allenfalls die als außergewöhnliche Belastung abziehbaren Aufwendungen zu kürzen.

## EINKOMMENSTEUER

### **Verfahren zur Kirchensteuererhebung auf pauschalierte Lohn und Einkommensteuer**

„Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft“, sagt der Volksmund. Allerdings muss man die steuerlichen Vorschriften dabei im Blick haben. Erhalten nämlich Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber oder Geschäftsfreunde von ihrem Geschäftspartner Sachzuwendungen, wie beispielsweise ein Weinpräsent oder Eintrittskarten für ein Konzert, muss deren Wert oftmals vom Empfänger versteuert werden. In diesem Fall müsste aber der Wert offen gelegt werden, was der Schenkende im Regelfall nicht möchte. Er kann deswegen auf die Zuwendung eine pauschalierte Lohn- bzw. Einkommensteuer von 30 % abführen, die er selber trägt. Dies muss er dem Empfänger ohne Betragsangabe mitteilen, der dann den Wert des Geschenks nicht versteuern muss.

Auf die pauschalierte Steuer fällt neben dem Solidaritätszuschlag auch Kirchensteuer an, deren Prozentsatz die Bundesländer festlegen. Bemessungsgrundlage ist die pauschalierte Lohn oder Einkommensteuer. Für die Kirchensteuerberechnung sind zwei Verfahren zugelassen.

#### **– Vereinfachtes Verfahren**

Hierbei wird in allen Fällen der Pauschalierung ein ermäßigter Kirchen-

steuersatz (z. B. zurzeit in Berlin 5 %) angewendet.

#### **– Nachweisverfahren**

Wenn der Zuwendungsempfänger nachweislich keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, braucht hierfür auch keine Kirchensteuer abgeführt zu werden. Bei Arbeitnehmern ergibt sich die Religionszugehörigkeit aus den sog. ELStAM Daten. Ist der Empfänger kein Arbeitnehmer, muss dieser schriftlich eine entsprechende Erklärung darüber abgeben, dass er keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört.

Für die kirchensteuerpflichtigen Zuwendungsempfänger ist bei diesem Verfahren aber der normale Kirchensteuersatz (z. B. zurzeit in Berlin 9 %) und nicht der ermäßigte anzuwenden.

Die Wahl zwischen den beiden Verfahren kann für jeden Lohnsteueranmeldungszeitraum, für jede angewandte Pauschalierungsvorschrift und jeden Pauschalierungstatbestand neu getroffen werden.

**Tipp:** Auf Streuartikel, wie Kugelschreiber oder Kalender mit einem Wert von weniger als 10 €, wird keine Steuer fällig.

(Quelle: Erlass der Obersten Finanzbehörden der Länder)

## EINKOMMENSTEUER

### **Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern zur privaten Nutzung**

Werden Arbeitnehmern vom Arbeitgeber Fahrräder zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt, ist der daraus resultierende geldwerte Vorteil als Sachlohn zu versteuern. Er ist monatlich mit 1 % des auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preises des Herstellers einschl. Umsatzsteuer anzusetzen. Dadurch werden Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Arbeitsstätte und Heimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abgegolten.

Handelt es sich um Fahrräder, die als Kraftfahrzeug einzuordnen sind, kommen die für die Privatnutzung von Fahrzeugen geltenden Regelungen zur Anwendung. Neben der Anwendung der 1 %-Regelung sind für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 0,03 % und für Familienheimfahrten 0,002 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer in Ansatz zu bringen. Alternativ besteht zu diesen pauschalen Wertansätzen die Möglichkeit, aufgrund von Einzelnachweisen über die für das Fahrrad entstandenen Kosten eine Aufteilung entsprechend dem prozentualen Verhältnis zwischen privat und beruflich gefahrenen Kilometern vorzunehmen.

Nach einer Information der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen sind die vorstehenden Grundsätze auch bei vom Arbeitgeber geleasteten Fahrrädern anzuwenden. Dabei kommt es entscheidend darauf an, ob das Fahrrad auch wirtschaftlich dem Arbeitgeber zuzuordnen ist.

Ist der Arbeitnehmer nach den vertraglichen Regelungen Leasingnehmer und trägt er die Leasingraten, kann er die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte als Werbungskosten geltend machen. Andererseits kann für ihn ein geldwerter Vorteil darin liegen, dass der Arbeitgeber ihn nur mit einer verbilligten Leasingrate belastet. Als geldwerter Vorteil ist der Preisunterschied zwischen den für dritte Personen üblichen und den tatsächlich belasteten Leasinggebühren zu versteuern.



## EINKOMMENSTEUER

### ***Erstattete Krankenkassenbeiträge mindern den Sonderausgabenabzug***

Beitragsersstattungen von Kranken- und Pflegeversicherungen sind zum Zeitpunkt der Erstattung mit den im selben Veranlagungsjahr gezahlten Beiträgen zu verrechnen. Das erfolgt unabhängig davon, ob und in welcher Höhe sich die erstatteten Beiträge vorher, also im Jahr der Zahlung, steuerlich ausgewirkt hatten.

Die geleisteten Beiträge führen im Jahr der Zahlung prinzipiell zu einer wirtschaftlichen Belastung, die aber durch die gleichartigen Beitragsersstattungen insoweit wieder hinfällig werden. Die Beitragsverrechnung ist folglich auch dann vorzunehmen, wenn die erstatteten Beiträge im Jahr der Entrichtung etwa aufgrund einer Gesetzesänderung nur begrenzt abziehbar waren.

Der Bundesfinanzhof hat die Feststellung getroffen, dass die steuerlichen Auswirkungen für die Gleichartigkeit der Sonderausgaben als Verrechnungsvoraussetzung nicht zu berücksichtigen seien.

### ***Wegfall der Einkunftserzielungsabsicht bei längerem Leerstand***

Steht eine Eigentumswohnung in einer sanierungsbedürftigen Wohnanlage längere Zeit leer, weil die finanziellen Mittel für eine Gesamtsanierung fehlen, ist bei einem Leerstand von mehr als sechs Jahren vom Wegfall der Einkunftserzielungsabsicht auszugehen.

Die Mitglieder einer sanierungsbedürftigen Wohnanlage hatten die heruntergekommenen Wohnungen mehrere Jahre vermietet und sodann Sanierungsarbeiten in Angriff genommen. Die dafür von den Miteigentümern gezahlte Sonderumlage wurde jedoch teilweise unterschlagen, die Sanierungsmaßnahmen mussten abgebrochen werden. Dies führte zu einem Leerstand der Mietwohnungen. Da auch nach Ablauf von fünf Jahren nicht abzusehen war, ob jemals die erforderliche Gesamtsanierung der Wohnanlage zum Abschluss gebracht werden kann, wurde eine Einkunftserzielungsabsicht ab dem sechsten Jahr verneint.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Mecklenburg Vorpommern)



## EINKOMMENSTEUER

### ***Einkommensbesteuerung Alleinerziehender, wenn der andere Elternteil keinen Barunterhalt leistet***

Alleinstehende Steuerpflichtige können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von 1.908 € von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Freibetrag um je 240 €.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall lebte eine alleinerziehende Mutter mit zwei Kindern in einem gemeinsamen Haushalt. Da der Kindsvater keinen Unterhalt leistete, wurden für die Kinder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gewährt. Das Finanzamt setzte die Einkom-

mensteuer unter Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende fest. Die Mutter sah darin eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung. Da die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz um 92 € monatlich für jedes Kind hinter dem an sich vom Kindsvater zu zahlenden Mindestunterhalt zurückblieben, müsse ihr in Höhe dieses Differenzbetrags ein zusätzlicher Freibetrag gewährt werden.

Der Bundesfinanzhof folgte ihren Argumenten nicht: Ein Anspruch auf einen höheren Entlastungsbetrag kann nicht daraus abgeleitet werden, dass der andere Elternteil seiner Barunterhaltsverpflichtung nicht nachkommt. Der Ansatz der Unterhaltsleistungen an die Kinder als außergewöhnliche Belastungen ist nach diesem Urteil auch nicht möglich.



## KÖRPERSCHAFTSTEUER

### **Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge einer GmbH**

Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer müssen regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Bei dieser Prüfung werden folgende Gehaltsbestandteile mit berücksichtigt: Festgehalt (einschließlich Überstundenvergütung), Zusatzvergütungen (z. B. Urlaubsgeld, Tantiemen, Gratifikationen), Pensionszusagen und Sachbezüge.

Die Vergütungsbestandteile dürfen sowohl dem Grunde nach, als auch der Höhe nach nicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sein. Zudem müssen die einzelnen Gehaltsbestandteile sowie die Gesamtvergütung angemessen sein. Danach ist zu prüfen, ob auch ein fremder Geschäftsführer, der keine Beteiligung an der GmbH hält, diese Entlohnung für seine Tätigkeit erhalten hätte. Es kann auch notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge - z. B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten - auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen. Beschäftigt eine GmbH mehrere Geschäftsführer, müssen insbesondere bei kleinen Unternehmen ggf. Vergütungsab-schlüsse vorgenommen werden.

Damit die Vergütungen des Gesellschafter-Geschäftsführers als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können, muss zuvor ein Anstellungsvertrag abgeschlossen werden. In diesem muss klar und eindeutig

formuliert werden, welche Vergütungen der Gesellschafter Geschäftsführer erhält. Fehlen diese Vereinbarungen, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Sowohl die Neufestsetzung als auch sämtliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen.

**Hinweis:** Aufgrund der Vielzahl der Urteile zu diesem Themengebiet ist es sinnvoll, die Bezüge insgesamt mit dem Steuerberater abzustimmen.





## UMSATZSTEUER

---

### ***Dachsanierung zum Aufbau einer Photovoltaikanlage auf gemietetem Dach im Interesse des Anlagenbetreibers ist kein tauschähnlicher Umsatz***

Ein Unternehmer mietete auf 30 Jahre das Dach einer Reithalle, um darauf eine Photovoltaikanlage zu installieren. Weil das Dach sehr marode war, verpflichtete er sich auf seine Kosten zur Dachsanierung. Deswegen zahlte er auch nur eine Jahresmiete von 1 €. Er machte die Vorsteuern aus den Sanierungskosten geltend. Das Finanzamt ließ diesen Abzug auch zu, meinte aber, weil das neue Dach in das Eigentum des Reithallenbesitzers übergegangen sei, sei es an ihn weitergeliefert worden. Wegen dieses tauschähnlichen Umsatzes forderte es vom Unternehmer 19 % Umsatzsteuer vom Wert der Dachsanierung.

Das Finanzgericht München sah das aber anders und gab der Klage statt, weil im Dachnutzungsvertrag vereinbart war, dass die Photovoltaikanlage ausschließlich im Interesse des Unternehmers errichtet wurde und die sanierungsbedürftige Dachfläche Vertragsgegenstand war, und nicht etwa eine sanierte Dachfläche.

Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof den Fall abschließend entscheidet.

### ***Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung***

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass die Ergänzung einer unvollständigen Rechnung zurückwirkt. Der Vorsteuerabzug aus der ursprünglichen Rechnung bleibt erhalten. Dieses Urteil widerspricht dem deutschen Recht, das eine solche Rückwirkung nicht anerkennt.

In dem entschiedenen Fall ging es konkret um die Ergänzung der ursprünglich ausgestellten Rechnung um eine fehlende Steuer Nummer bzw. Umsatzsteuer Identifikationsnummer. Das Gericht begründete seine Auffassung u. a. damit, dass der Vorsteuerabzug gewährt wird, wenn die materiellen Anforderungen, die an eine Rechnung gestellt werden, erfüllt sind. Die Angabe z. B. der Umsatzsteuer Identifikationsnummern gehört zu den formellen Bestandteilen einer Rechnung. Diese können auch nachträglich ergänzt werden.

## UMSATZSTEUER

### ***Nicht umsatzsteuerbare Teilgeschäftsveräußerung bei Veräußerung eines verpachteten Geschäftshauses und anschließender teilweiser Eigennutzung durch den Erwerber***

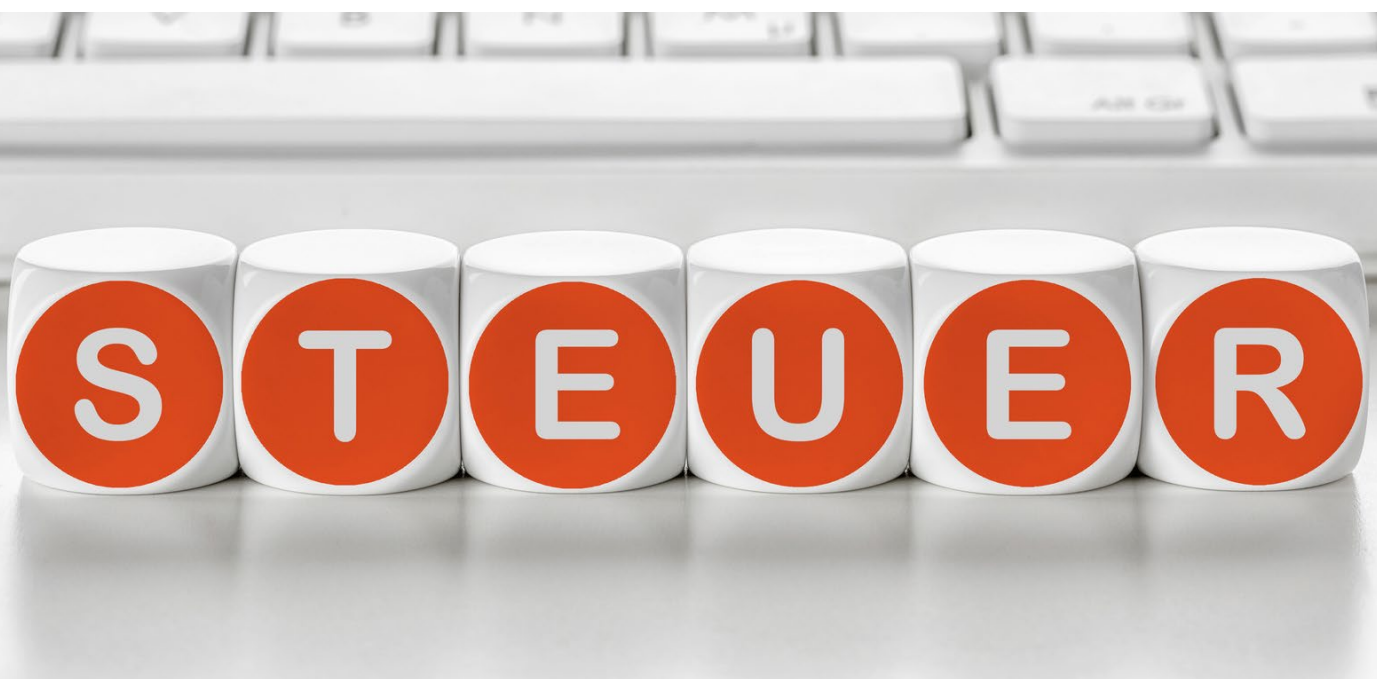
Veräußert ein Unternehmer sein Unternehmen oder einen in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betrieb im Ganzen, liegt eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung vor, wenn der Erwerber beabsichtigt, das Unternehmen fortzuführen. Bei der Veräußerung eines verpachteten Geschäftshauses setzt die Geschäftsveräußerung damit voraus, dass der Erwerber die Verpachtung fortsetzt.

Veräußert der Unternehmer ein verpachtetes Geschäftshaus und nutzt der Erwerber das Gebäude anschließend teilweise für eigene

Zwecke, liegt nur hinsichtlich des weiterhin verpachteten Teils eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung vor. Ob der verpachtete Teil ein zivilrechtlich selbstständiges Wirtschaftsgut darstellt, ist unerheblich.

In den Verhandlungen über den Grundstückskaufvertrag muss deshalb geklärt werden, inwieweit der Erwerber beabsichtigt, die Verpachtung fortzusetzen. Soll der Erwerbsvorgang der Umsatzbesteuerung unterliegen, kann dies bei Vorliegen der Optionsvoraussetzungen nur hinsichtlich des vom Erwerber für eigene betriebliche Zwecke genutzten Grundstücksteils erfolgen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)



## ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER \_\_\_\_\_

### **Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Der Bundesrat stimmte am 14. Oktober 2016 dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses zur Reformierung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu. Das höchst komplizierte Regelungspaket tritt überwiegend rückwirkend zum 1. Juli 2016 in Kraft. Für Erbschaften und Schenkungen ab diesem Zeitpunkt gelten unter anderem folgende Regelungen:

– Wird eine Unternehmensbewertung im vereinfachten Ertragswertverfahren durchgeführt, gilt ein einheitlicher Kapitalisierungsfaktor von 13,75. Diese Regelung gilt rückwirkend zum 1. Januar 2016.

– Zum begünstigungsfähigen Vermögen gehören im Wesentlichen land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften zu mehr als 25 % im Inland, in der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums.

– Verwaltungsvermögen ist nach der Neuregelung grundsätzlich voll zu versteuern.

– Der Verwaltungsvermögenskatalog wurde neu beispielsweise um Briefmarkensammlungen oder Oldtimer erweitert.

– Für Finanzmittel gelten Sonderregelungen. Sie gehören nur dann zum schädlichen Verwaltungsvermögen, soweit ihr Wert nach Abzug von Schulden 15 % des gemeinen Werts des gesamten Unternehmens übersteigt.

– Für Todesfälle sieht das Gesetz eine sogenannte Investitionsklausel vor. Wenn erworbenes Verwaltungsvermögen innerhalb von zwei Jahren in begünstigtes Vermögen investiert wird, kann unter bestimmten Voraussetzungen die Qualifikation als Verwaltungsvermögen rückwirkend entfallen. Diese Regelung knüpft jedoch an sehr strenge Voraussetzungen an. So muss die Investition zum Beispiel auf einem vorgefassten Plan des Erblassers beruhen.

Bei mehrstufigen Unternehmensstrukturen erfolgt die Ermittlung des verschonten Vermögens mittels einer konsolidierten Verbundvermögensaufstellung. Das gilt bereits bei zweistufigen Strukturen. Die Ermittlungen müssen auf Ebene der jeweiligen Gesellschaft vorgenommen werden.

Die Regel- und Optionsverschonung (Freistellung in Höhe von 85 % bzw. 100 %) des begünstigten Vermögens gelten nur dann uneingeschränkt, wenn der Erwerb des unternehmerischen Vermögens eine Grenze von 26 Mio. € nicht übersteigt. Wird diese Grenze überschritten, so kann bis zu einem Erwerb von 90 Mio. € zwischen dem sogenannten Abschlags- und dem Erlassmodell gewählt werden. Ab einem Erwerb von mehr als 90 Mio. € je Erwerber kommt nur noch das Erlassmodell in Frage.

Die Regel- und Optionsverschonung setzen u. a. voraus, dass innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Erwerb eine bestimmte Mindestlohnsumme nicht unterschritten wird. Diese sogenannte Lohnsummenregelung spielt dann

keine Rolle, wenn der Betrieb nicht mehr als fünf Beschäftigte hat oder die Ausgangslohnsumme 0 € beträgt.

Im Abschlagsmodell verringert sich der gewährte Verschonungsabschlag von 85 % resp. 100 % um jeweils einen Prozentpunkt für jede 750.000 €, um die der Wert des begünstigten Vermögens 26 Mio. € übersteigt.

Im Erlassmodell wird die Steuer ganz oder teilweise erlassen, wenn der Erwerber nachweist, dass er nicht in der Lage ist, die Steuer aus seinem verfügbaren Vermögen zu begleichen (sogenannte Verschonungsbedarfsprüfung).

Für Todesfälle kann ein Recht auf Stundung bestehen. Die Stundungsmöglichkeit ist jedoch auf sieben Jahre beschränkt und wird nur für das erste Jahr zinslos gewährt.

Da die komplizierten Neuregelungen an unterschiedlichste Berechnungsgrößen anknüpfen, kontaktieren Betroffene bitte stets ihren steuerlichen Berater.

## ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

### **Geldtransaktionen vom Konto des Ehemanns auf ein Konto der Ehefrau können schenkungsteuerpflichtig sein**

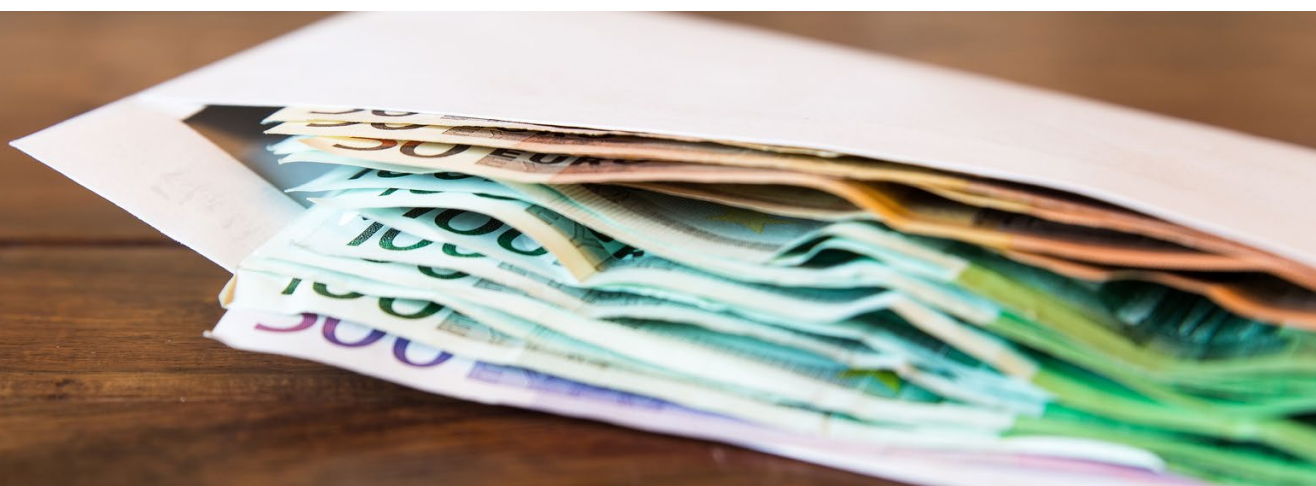
Bei Geldtransaktionen zwischen Eheleuten ohne Gegenleistung ist im Hinblick auf die Schenkungsteuer Vorsicht geboten, wie ein vom Bundesfinanzhof entschiedener Fall zeigt.

Ein Ehemann war Inhaber eines Bankkontos, über das seine Ehefrau auch Kontovollmacht hatte. Er überwies hiervon erhebliche Geldbeträge auf ein Konto seiner Frau. Das Finanzamt sah hierin eine freigiebige Zuwendung und setzte Schenkungsteuer fest, weil die Freibeträge überschritten waren. Die Ehefrau behauptete, das Geld auf dem Konto des Ehemanns hätte ihr schon seit langem zur Hälfte gehört. Dies konnte sie weder beweisen noch schlüssig darlegen, sodass das Gericht die Schenkungsteuerfestsetzung als rechtens betrachtete. Auch

die Kontovollmacht der Ehefrau war für das Gericht kein Indiz, dass ihr das Guthaben anteilmäßig gehörte.

**Hinweis:** Eheleute können untereinander eine Bruchteilsberechtigung des Ehegatten, der nicht Kontoinhaber ist, am Kontoguthaben vereinbaren. Zahlen beispielsweise beide Ehegatten Geld auf ein Sparkonto des einen Ehegatten und besteht Einvernehmen darüber, dass die Ersparnisse beiden zugutekommen sollen, so gehört ihnen das Guthaben auch zivilrechtlich im Zweifel zu gleichen Teilen. Dies sollte zu Beweis Zwecken aber schriftlich und zeitnah dokumentiert sein.

Auch bei sog. Oder-Konten, die beiden Eheleuten gehören, ist Vorsicht geboten, wenn nur ein Ehegatte Einzahlungen darauf vornimmt. Es sollte jedenfalls steuerlicher Rat eingeholt werden



## ARBEITSRECHT

### ***Sachgrundlos befristetes Arbeitsverhältnis im Anschluss an ein Heimarbeitsverhältnis***

Ein Arbeitsvertrag kann auch dann ohne sachlichen Grund auf zwei Jahre befristet werden, wenn zwischen den Parteien zuvor ein Heimarbeitsverhältnis bestanden hat.

Eine Arbeitnehmerin war für ihren Arbeitgeber vom 15. Juni 2009 bis 31. August 2010 als Heimarbeiterin tätig. Ab 1. September 2010 arbeitete sie in einem auf ein Jahr befristeten Arbeitsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber. Durch Ergänzungsvertrag vom 12. Mai 2011 wurde das Arbeitsverhältnis weiter bis zum 31. August 2012 verlängert. Die Arbeitnehmerin meinte, die Befristung sei rechtswidrig.

Das Bundesarbeitsgericht sah die Befristung als wirksam an. Eine sachgrundlose Befristung ist zwar nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Ein Heimarbeitsverhältnis ist jedoch kein solches Arbeitsverhältnis.

## ZIVILRECHT

### ***Rücktrittsrecht von Käufern wegen VW-Abgasskandal***

In zwei vom Landgericht Krefeld entschiedenen Fällen hatten zwei Autokäufer jeweils einen Audi-Pkw bei einem Vertragshändler erworben und später unter Bezugnahme auf den sog. VW-Abgasskandal den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt.

Das Landgericht hat die Rücktritte für wirksam erachtet und das Autohaus verurteilt, die betreffenden Fahrzeuge zurückzunehmen und im Gegenzug den Kaufpreis abzüglich einer Nutzungsentschädigung für die gefahrenen Kilometer an den jeweiligen Käufer zurückzuzahlen.

Nach Auffassung des Gerichts ist es den klagenden Kunden nicht zumutbar, dem Vertragshändler die gesetzlich grundsätzlich vorgeschriebene Möglichkeit einer Nacherfüllung einzuräumen. Zum entscheidenden Zeitpunkt des Rücktritts sei noch nicht klar gewesen, ob die geänderte Software zur Motorsteuerung vom Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt werde, wann dies geschehe und wann die Fahrzeuge dann nachgerüstet würden. Eine Minderung des Kaufpreises als Alternative scheidet schon deshalb aus, weil die betroffenen Fahrzeuge ohne Nachrüstung von den Zulassungsämtern stillgelegt würden



**Allgemeine Geschäftsbedingungen: Ab 1. Oktober 2016 darf von Verbrauchern für Anzeigen und Erklärungen nicht mehr als die Textform verlangt werden**

Unternehmer sollten ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die sie gegenüber Verbrauchern verwenden, überprüfen und gegebenenfalls ändern. Für Schuldverhältnisse, die nach dem 30. September 2016 entstehen, darf für eine Anzeige oder Erklärung des Verbrauchers gegenüber dem Unternehmer regelmäßig keine strengere Form als die Textform vereinbart werden. Unter Textform fallen beispielsweise E-Mail, Fax oder SMS, wenn die Person des Erklärenden erkennbar ist. Die vorherige Regelung ließ für Schuldverhältnisse vor dem 1. Oktober 2016 noch die Schriftform zu. Zur Wahrung der Schriftform muss die Erklärung eigenhändig im Original unterzeichnet werden.

–Betroffen sind grundsätzlich alle mit Verbrauchern geschlossenen Formularverträge. Beispielsweise für eine Kündigung dürfen diese nunmehr nur die Textform verlangen. Ist in den AGB die Schriftform vereinbart, ist die Klausel unwirksam. Damit wären Kündigungen oder sonstige Erklärungen des Verbrauchers auch mündlich zulässig und wirksam. Zusätzlich besteht das Risiko, dass der Unternehmer wegen der

Verwendung von unzulässigen AGB kostenpflichtig abgemahnt wird.

–Auch bei Arbeitsverträgen schlägt die Problematik durch, weil Arbeitnehmer regelmäßig als Verbraucher anzusehen sind. Ein Arbeitsverhältnis kann zwar weiterhin nur schriftlich gekündigt werden, weil das Gesetz Schriftform anordnet. Viele Arbeitsverträge enthalten allerdings Ausschlussklauseln, wonach Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis (Arbeitsentgelt, Urlaubsanspruch) zunächst schriftlich geltend gemacht werden müssen. In Neuverträgen ab dem 1. Oktober 2016 darf nur noch die Textform verlangt werden. Ausschlussklauseln, die in einem anwendbaren Tarifvertrag geregelt sind, dürfen weiterhin auf die Schriftform abstellen. Denn Tarifverträge unterliegen nicht der AGB-Kontrolle.

Zu beachten ist die Gefahr, dass ein Alt-Vertrag, mit dem vor dem 1. Oktober 2016 ein Schuldverhältnis begründet wurde, durch eine Änderung nach dem 30. September 2016 gegebenenfalls zu einem Neu-Vertrag wird. Dann muss die neue Textform-Regelung eingehalten werden.

**Hinweis:** Auch für Alt-Verträge galt bei vertraglich vereinbarter Schriftform bisher schon die gesetzliche Auslegungsregel, dass Anzeigen und Erklärungen per E-Mail oder Fax ausreichend sein können. Mit der Neuregelung werden Unternehmer gezwungen, ihren Vertragspartnern (Verbrauchern) in den AGB die geltende Rechtslage mitzuteilen.



## VERFAHRENSRECHT

### **Betriebsprüfung: Nur qualifizierte Prüfungshandlungen unterbrechen die Verjährungsfrist**

Die allgemeine Frist zur Festsetzung von Steuern beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist, spätestens aber nach Ablauf von drei Jahren. Durch den Beginn einer Außenprüfung wird der Fristablauf unterbrochen. Die Frist läuft erst mit der Unanfechtbarkeit der Bescheide ab, die sich durch die Außenprüfung ergeben haben.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg setzt der Beginn einer Außenprüfung qualifizierte, nach außen für den geprüften Betrieb erkennbare Prüfungshandlungen voraus. Es reicht nicht aus, dass dem Betriebsprüfer der erste allgemeine Fragebogen ausgefüllt übergeben wurde und er lediglich die Buchhaltung auf seine

Prüf-CD übernommen sowie erste interne Maßnahmen ergriffen hat. Diese allgemeinen Vorbereitungshandlungen, wie die Beschaffung von Informationen über die betrieblichen Verhältnisse, das Rechnungswesen und die Buchführung, erste Sichtung der Unterlagen bzw. ein allgemeines Aktenstudium sind nicht als qualifizierter Beginn einer Außenprüfung anzusehen. Die Folge ist, dass die Festsetzungsfrist nicht unterbrochen wird.

Das betroffene Finanzamt war mit der Entscheidung nicht einverstanden. Es hat den Bundesfinanzhof angerufen, sein Urteil bleibt abzuwarten.



## MIETER / VERMIETER

### **Bundesgerichtshof vereinfacht Betriebskostenabrechnung**

Vermieter haben künftig größeren Spielraum bei der Gestaltung der jährlichen Nebenkostenabrechnung. Legen sie z. B. die Kosten für Wasser, Abwasser und Müllabfuhr auf mehrere Gebäude um, müssen die Rechenschritte nicht mehr aus der Abrechnung ersichtlich sein, hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Damit hat das Gericht seine bisherige strenge Linie geändert, wonach eine in der zuvor beschriebenen Art und Weise durchgeführte Nebenkostenabrechnung bisher deren Unwirksamkeit zur Folge gehabt hätte. Zur Begründung verwiesen die Richter darauf, dass bereits in den vergangenen Jahren in anderen Entscheidungen mehrfach betont worden sei, dass an eine Nebenkostenabrechnung keine zu hohen Anforderungen zu stellen seien. So solle sich nicht nur der Aufwand für den Vermieter in Grenzen halten.

Auch der Mieter habe ein Interesse daran, dass die Abrechnung übersichtlich bleibe und nicht zu viele Details enthalte.

In dem Fall teilten sich mehrere Gebäude einer Wohnanlage einen Müllplatz und zwei Heizstationen. Bei der Abrechnung hatte der Vermieter die Gesamtkosten nach Wohnfläche auf die Gebäude verteilt und dann auf die einzelnen Mieter umgelegt, diesen Schritt aber in der Nebenkostenabrechnung nicht nachvollziehbar gemacht.

In Zukunft muss der Rechenschritt zur Umlage der Gesamtkosten auf die Abrechnungseinheit in der Abrechnung nicht mehr aufgeführt werden. Es reicht vielmehr aus, die Gesamtkosten für die Abrechnungseinheit pro Kostenart darzustellen, aus denen sich die zu zahlenden Neben- und Betriebskosten für den Mieter errechnen.

